



Einspeisevergütung für Rücklieferungen durch Solarstrom 2027 neue bundesrätliche Regeln

Der Bundesrat hat die Bestimmungen zur Vergütung von selbst produziertem Solarstrom angepasst. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Vergütung von eingespeistem Strom schweizweit einheitlicher zu regeln und stärker am tatsächlichen Marktwert des Stroms auszurichten. Gleichzeitig sollen kleinere Anlagen weiterhin eine gewisse Investitionssicherheit beibehalten.

Medienmitteilung Bundesrat vom 27. Mai 2026

Link ADMIN.CH

[Bundesrat passt Verordnungen zu Energieeffizienz, Stromvergütung und Kernenergie an](#)

Da diese Änderungen komplex sind, möchten wir Ihnen auf diesem Weg die wichtigsten Punkte in möglichst verständlicher Form erläutern.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Die Vergütung orientiert sich ab 2027 stärker am Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung
- Solarstrom hat künftig je nach Tageszeit einen unterschiedlichen Wert
- Die Minimalvergütung bleibt bestehen, funktioniert aber anders als oft angenommen
- **Eigenverbrauch wird noch wichtiger**
- **Energiemanagement, Speicher und flexible Verbraucher gewinnen an Bedeutung**

Mythos oder Fakt ?

Wenn ich mittags bei einem negativen Marktpreis einspeise, erhalte ich automatisch die Minimalvergütung?

X falsch

ab 2027 erhalte ich immer mindestens die Minimalvergütung ausbezahlt

X falsch

Die Vergütung kann von Quartal zu Quartal unterschiedlich sein

✓ richtig

Solarstrom wird auch künftig vergütet

✓ richtig

Der Marktpreis wird wichtiger

✓ richtig

Eigenverbrauch wird wirtschaftlich attraktiver

✓ richtig

Die Minimalvergütung dient in gewisser Weise als Absicherung bei tiefen Marktpreisen **✓ richtig**

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir etwas genauer darauf eingehen.



Warum werden die Vergütungen angepasst ?

In der Schweiz wird immer mehr Solarstrom produziert und an sonnigen Tagen entsteht teilweise ein sehr grosses Stromangebot. Dies führt dazu, dass die Marktpreise zeitweise sehr tief oder sogar negativ werden können.

Mit der Verordnungsrevision soll die Vergütung stärker dem tatsächlichen Wert des Stroms zum Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. **Gleichzeitig sollen Anreize geschaffen werden, möglichst viel Solarstrom selbst zu nutzen oder zwischenzuspeichern.**

Was ändert sich ab 2027 bei der Einspeisevergütung ?

Bis Ende 2025 war die Rückliefervergütung mit einem fixen Rückliefertarif gekoppelt, welcher in der Regel für das ganze Jahr galt.

Seit Januar 2026 ist die Rückliefervergütung an den sogenannten Referenzmarktpreis gekoppelt.

Der Referenzmarktpreis bildet den Quartalsdurchschnitt welcher jeweils vom Bundesamt für Energie (BFE) berechnet und publiziert wurde.

Neu ab 01. Januar 2027 wird die Vergütung für Solarstrom zeitabhängiger sein und basiert auf dem **stündlichen Spotmarktpreis (Marktpreis)** im jeweiligen Moment der Einspeisung.

Das bedeutet, dass künftig nicht jede Kilowattstunde gleich viel wert haben wird, jede Stunde des Tages hat einen anderen Preis. An Tagen und zu Zeiten mit einem grossen Solarstromangebot können die Vergütungen tiefer ausfallen als in Zeiten, in denen Strom besonders gefragt ist.

Für Produzenten wird deshalb künftig nicht nur die produzierte Strommenge wichtig sein, sondern auch der Zeitpunkt der Einspeisung.

Link [SWISSOLAR.CH](https://www.swissolar.ch)

[Neues Vergütungsmodell schafft Marktanreize für Solarstromproduktion](#)



Was bedeutet «Vergütung nach stündlichem Spotmarktpreis» genau ?

Der stündliche Spotmarktpreis ist der aktuelle Marktpreis für Strom an der Strombörse.

Er zeigt, wie viel eine Kilowattstunde Strom in einer bestimmten Stunde wert ist.

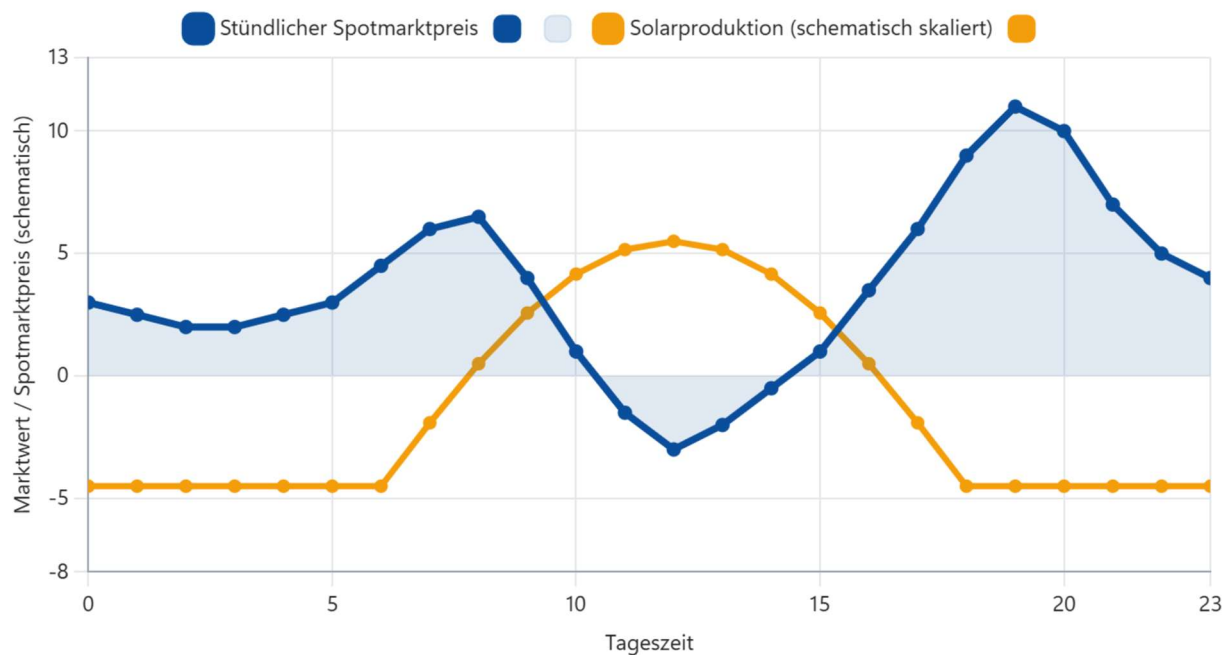
Der Preis wird an der europäischen Strombörse EPEX Spot (European Power Exchange) aufgrund von Angebot und Nachfrage laufend ermittelt.

Produzieren beispielsweise viele Solaranlagen gleichzeitig Strom, sinken die Preise oft.

Ist Strom hingegen knapp verfügbar, steigen die Preise.

Ab 2027 orientiert sich die Vergütung von eingespeistem Solarstrom stärker an diesem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Exemplarisches Beispiel eines typischen Sommertags



Quelle NEGXT



Was ist die Minimalvergütung und wie funktioniert die Minimalvergütung konkret ?

Die Minimalvergütung ist eine gesetzliche Untergrenze.

Sie soll Betreiber kleinerer Anlagen vor sehr tiefen Marktpreisen schützen und dafür sorgen, dass sich Investitionen in erneuerbare Energien weiterhin rechnen können.

Es kann nun angenommen werden, dass die gesetzliche Minimalvergütung eine fixe Absicherung darstellt, dies ist allerdings ein Missverständnis.

Denn die Minimalvergütung wird nicht mit dem tatsächlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung verglichen, sondern mit dem Referenzmarktpreis.

Entscheidend ist die Differenz zwischen Referenzmarktpreis und der Minimalvergütung.

Entsprechend wird es, falls nötig, einen quartalsweisen Ausgleich geben.

Folgend zwei einfache Beispiele für eine PV-Anlage bis 30kW

Ausgangslage 1

Einspeisung 1'000kWh im Q2 (2.Quartal)

durchschnittlicher Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung 2.0 Rp./kWh

Minimalvergütung 6.0 Rp./kWh (EnG Art.15)

Referenzmarktpreis 3.5 Rp./kWh Q2

Markterlös 1000 kWh x 2.0 Rp./kWh = 2'000 Rp. Marktpreis liegt unter Minimalvergütung
es zieht der Quartalsausgleich

Quartalsausgleich Minimalvergütung 6.0 Rp. – Referenzmarktpreis 3.5 Rp. = 2.5 Rp./kWh
1000 kWh x 2.5 Rp./kWh = 2'500 Rp.

effektiver Erlös Markterlös + Quartalsausgleich
2'000 Rp. + 2'500Rp. = 4'500 Rp. (45.- Fr.)

Ausgangslage 2

Einspeisung 1'000kWh im Q4 (4.Quartal)

durchschnittlicher Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung 8.0 Rp./kWh

Minimalvergütung 6.0 Rp./kWh (EnG Art.15)

Referenzmarktpreis 11.0 Rp./kWh Q4

Markterlös 1000 kWh x 8.0 Rp./kWh = 8'000 Rp. Marktpreis liegt über Minimalvergütung
es zieht kein Quartalsausgleich

effektiver Erlös Markterlös = 8'000 Rp. (80.- Fr.)



Für welche Anlagen gilt welche Vergütung ?

Generell für Anlagen mit einer Leistung kleiner 150kW.

PV-Anlage kleiner 30kW installierter Leistung (Modulleistung) – typische Anlage Einfamilienhaus
Minimalvergütung 6.0 Rp./kWh für die Berechnung gemäss **Ausgangslage 1 oder 2 siehe oben**

PV-Anlage ab 30kW und kleiner 150kW mit Eigenverbrauch Hier gilt eine abgestufte Berechnung.
Die Minimalvergütung sinkt mit zunehmender Anlagengrösse.

PV-Anlage ab 30kW und kleiner 150kW ohne Eigenverbrauch Minimalvergütung 6.2 Rp./kWh
für die Berechnung gemäss **Ausgangslage 1 oder 2 siehe oben**

EnG Art. 15 / Abs 1bis

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. **Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat die Produzentin oder der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag.** Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.

EnV Art. 12

Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechselkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017

EnV Art. 12a

Die Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW beträgt:

- a. für sämtliche Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh;
- b. für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilmässig:
 - 1. für die Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh,
 - 2. für die Leistung ab 30 kW: 0 Rp./kWh;
- c. für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,2 Rp./kWh;

EnV Art. 13 Anlagenleistung

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators.



Welche Lösungsansätze können die Situation verbessern ?

Eigenverbrauch erhöhen

Je mehr Solarstrom direkt genutzt wird, desto weniger Strom muss zu möglicherweise tiefen Marktpreisen ins Netz eingespeist werden. Der Eigenverbrauch ist heute der wichtigste Hebel für die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage.

Verbrauch gezielt steuern

Geräte wie Wärmepumpen, Boiler oder Elektrofahrzeuge können bevorzugt dann betrieben werden, wenn die Solaranlage viel Strom produziert. Dadurch wird weniger Strom ins Netz eingespeist und mehr selbst genutzt.

Batteriespeicher einsetzen

Ein Batteriespeicher kann überschüssigen Solarstrom zwischenspeichern, anstatt ihn zu Zeiten tiefer oder negativer Marktpreise einzuspeisen. Der Strom kann später genutzt werden, wenn er benötigt wird oder einen höheren Wert hat.

Anlagengrösse sorgfältig planen

Eine Photovoltaikanlage sollte möglichst gut auf den eigenen Stromverbrauch abgestimmt sein. Sehr grosse Anlagen produzieren zwar mehr Strom, führen jedoch auch zu höheren Überschüssen, die zu Zeiten tiefer Marktpreise eingespeist werden müssen. Eine bedarfsgerechte Dimensionierung verbessert deshalb häufig die Wirtschaftlichkeit.

Intelligentes Energiemanagement nutzen (EMS)

Ein Energiemanagementsystem (EMS) verbindet all diese Möglichkeiten miteinander. Es berücksichtigt Wetterprognosen, die erwartete Solarstromproduktion sowie die Strompreise und steuert automatisch Verbraucher, Speicher und Ladeeinrichtungen. So kann Solarstrom optimal genutzt, gespeichert oder eingespeist werden. Für grössere Anlagen, Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe ist ein EMS oft besonders interessant. Mit der zunehmenden Bedeutung zeitabhängiger Strompreise wird ein intelligentes Energiemanagement künftig einen immer grösseren Beitrag zur Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage leisten.



Vergütung Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweis HKN) Raperswil

Alle Kilowattstunden (kWh), welche ins Verteilnetz eingespeist werden, müssen bei Pronovo gemeldet werden. Für die eingespeisten Mengen werden Herkunftsnachweise (HKN) von Pronovo ausgestellt. Diese HKN dienen der Transparenz und können für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

Die Abnahme dieser HKN basiert auf Freiwilligkeit. Das Elektrizitätswerk Raperswil ist nicht verpflichtet, die HKN abzunehmen und zu vergüten.

Um die HKN an das Werk zu verkaufen, muss ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem der Pronovo eingerichtet werden. Nach Erstellung des Dauerauftrages können die HKN an das Werk übertragen werden.

Änderungen, Kündigen etc. sind in den entsprechenden HKN-Abnahmeverträgen separat geregelt.

	Vergütung Q1 und Q4	Vergütung Q2 und Q3
PV-Anlagen bis 30 kWp		
Vierteljährliche Rückspeisung alle kWh	1.00 Rp. / kWh	1.00 Rp. / kWh

Preise sind exkl. MWST

Das Elektrizitätswerk Raperswil kann die Preise jährlich anpassen.

Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Raperswil unter «Gemeinde / Abteilungen / Energieversorgung» oder unter dem «eServices / Online-Schalter».